

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1276

Subingen: Änderung Bauzonenplan Umzonung GB Subingen Nr. 2912 (Birkenstrasse), Ergänzung Zonenreglement sowie Ergänzung Erschliessungsplan / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplanes, Umzonung GB Subingen Nr. 2912 (Birkenstrasse) von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W3a und die damit zusammenhängende Ergänzung des Zonenreglementes sowie des Erschliessungsplanes zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Subingen Nr. 2912 ist gemäss Bauzonenplan der Ortsplanung (RRB Nr. 1400 vom 2. Juli 2002) der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt. Auf dem zentrumsnahen Grundstück sollen Alterswohnungen erstellt werden. Diese Nutzung erfordert eine Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Wohnzone. Vorgeschlagen ist eine neu zu schaffende Wohnzone W3a. In der neuen Wohnzone W3a gelten die Vorschriften der Wohnzone W3 mit dem Zusatz, dass Gebäudelängen bis 50 m (statt 40 m) zulässig sind. Nachdem offenbar kein Bedarf an der Zone für öffentliche Zwecke besteht, ist aus Sicht der Ortsplanung die Umzonung in eine Wohnzone naheliegend.

Um einen sicheren Zugang für die Fussgänger zu ermöglichen, wird entlang dem Birkenweg ein Trottoir von 1,50 m Breite planerisch sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Mai 2007 bis zum 8. Juni 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Umzonung und Ergänzung des Zonenreglementes sowie des Erschliessungsplanes am 8. Dezember 2005 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen des Bauzonenplanes, Umzonung GB Subingen Nr. 2912 (Birkenstrasse) von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W3a und die damit zusammenhängende Ergänzung des Zonenreglementes sowie des Erschliessungsplanes der Einwohnergemeinde Subingen werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Änderungen und Ergänzungen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Gemeinde Subingen wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 15. September 2007 noch zwei unterschriebene und mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Planexemplare zuzustellen.
- 3.4 Die Gemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523 .00, zu bezahlen.

K. Konrad Schwalli

Dr. Konrad Schwalli
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi) (3), mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)
 Bauverwaltung Subingen, 4553 Subingen
 Baukommission Subingen, 4553 Subingen
 Planungskommission Subingen, 4553 Subingen
 Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Umzonung GB Nr. 2912 (Birkenstrasse) von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W3a und die damit zusammenhängende Ergänzung Zonenreglement und Erschliessungsplan)